



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	AP - G.Ö.D.
Datum:	21. FEB. 1990
Verteilt:	23.2.90 <i>Kiedl</i>

H. Ortner
Wien,

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Zl. 3.187/90 – VA/Bru

20. Februar 1990

Betr.: Entw./Richterdienstgesetz-
Novelle 1990;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Richter-
dienstgesetz-Novelle 1990 – zur freundlichen Kenntnis-
nahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 3.187/90 Dr.G/BR GZ 921.105/3-II/A/1/90

19. Feber 1990

Betreff: Richterdienstgesetz;
Entwurf einer Richterdienst-
Gesetz-Novelle 1990;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst teilt zu dem mit Schreiben vom 5. Feber 1990, GZ 921.105/3-II/A/1/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienst-Gesetz geändert wird, mit, daß gegen die in Aussicht genommenen Regelungen kein Einwand besteht.

Unbeschadet dieser Mitteilung wird angeregt, aus systematischen Gründen den Absatz 2 des § 63 a (Verbot der Eintragung in eine Sachverständigenliste) in den § 63 einzuordnen.

*)

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.



Vorsitzender

*) 25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Fot. - BS 23/z.g.K.